

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie (BFE)  
CH-3003 Bern

12. Oktober 2026

### **Änderung des Energiegesetzes: Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936)**

Mit Schreiben vom 19 Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Energiegesetzes: Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und etwa 100'000 Unternehmen in der Schweiz. Die Dekarbonisierung des Verkehrs ist für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung: Die Klimaziele des Bundes lassen sich ohne eine beschleunigte Elektrifizierung des Fahrzeugparks nicht erreichen. Entscheidend ist für uns, dass dies marktwirtschaftlich und kosteneffizient geschieht und nicht über neue Abgaben oder Subventionen. Gleichzeitig sollten Eigentumsrechte grundsätzlich nicht tangiert werden.

Die Vorlage verpflichtet Grundeigentümerschaften, auf Antrag die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen. Die Rückmeldungen aus der Wirtschaft sind geteilt. Teile der Wirtschaft sehen den Rechtsanspruch wegen des Eingriffs in die Eigentumsgarantie und die Vertragsfreiheit kritisch. Die Automobilbranche unterstützt ihn dagegen als Gegenstück zu den verschärften CO<sub>2</sub>-Vorschriften. Wird der Ansatz weiterverfolgt, braucht es eine Regulierungsfolgenabschätzung, eine präzisere Definition der Zumutbarkeit sowie klare Regeln zu Ladesystemen und zur Kostenüberwälzung.

#### **1. Grundsätzliche Würdigung**

Die Rückmeldungen aus der Wirtschaft zu dieser Vorlage sind geteilt. Teile der Wirtschaft sehen den Rechtsanspruch ordnungspolitisch kritisch; die Automobilbranche unterstützt die Vorlage als Gegenstück zu den verschärften CO<sub>2</sub>-Vorschriften ausdrücklich.

Beide Räte haben die Motion 23.3936 überwiesen. Damit hat der Bundesrat einen verbindlichen Auftrag zur Umsetzung. economiesuisse konzentriert sich deshalb darauf, dass diese Umsetzung für die betroffenen Unternehmen planbar, verhältnismässig und refinanzierbar ausfällt.

Unter den diskutierten Alternativen ist die gewählte Variante ein vergleichsweise zurückhaltender Eingriff. Eine Duldungspflicht wie in Deutschland, Frankreich oder Norwegen, eine generelle Ausrüstungspflicht oder Subventionen würden weiter gehen. Hier greift der Anspruch nur auf Antrag und nur, soweit die Erstellung zumutbar ist. Er beschränkt sich auf die Grundinstallation, und die Kosten können auf die Nutzen-

## **Änderung des Energiegesetzes: Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936)**

den überwältigt werden. Die Vorlage kommt zudem ohne Bundesmittel und ohne neue Vollzugsstrukturen aus. Eine spätere Ergänzung durch Fördertatbestände lehnen wir ab.

Sollte der Gesetzgeber am eingeschlagenen Weg festhalten, sind die folgenden Nachbesserungen unerlässlich.

### **2. Vorbehalte und Anträge**

Abgesehen vom grundlegenden Vorbehalt, sehen wir eventualiter folgenden Anpassungsbedarf, sollte die Vernehmlassungsvorlage weiterverfolgt werden:

#### **Regulierungsfolgenabschätzung nachholen und Kostenangaben klären**

Der erläuternde Bericht hält fest, dass sich der auf Unternehmen entfallende Anteil der Fälle nicht beziffern lässt. Damit wird eine Investitionspflicht eingeführt, deren Umfang unbekannt ist. Die genannte Kostenspanne von 500 bis 1500 Franken pro Parkplatz bildet zudem den Regelfall ab, nicht aber den älteren Gebäudebestand, wo ungenügende Anschlussleistung, zu ersetzende Elektroverteilungen oder brandschutzrechtliche Auflagen zu deutlich höheren Kosten führen. Vor diesem Hintergrund muss auch die Verhältnismässigkeit des Grundrechtseingriffs beurteilt werden.

**Antrag: Vor der Botschaft ist eine Regulierungsfolgenabschätzung vorzulegen, welche die aggregierten Kosten, den auf Unternehmen entfallenden Anteil sowie die Kosten im älteren Gebäudebestand ausweist.**

#### **Zumutbarkeit präzisieren**

Artikel 45c Absatz 1 stützt sich auf einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Gehalt die Vorlage der Praxis überlässt. Das führt zu Rechtsunsicherheit für beide Seiten und zu absehbaren Streitfällen. Der Begriff ist deshalb im Gesetz zu konkretisieren. Massgebend sollten insbesondere sein:

- die technische Machbarkeit der Erschliessung;
- die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit der Investition;
- die verbleibende Nutzungsdauer der Liegenschaft;
- geplante Gesamtanierungen oder Devestitionen;
- ein dem Bedarf angemessener Umfang der Erschliessung, etwa durch eine etappierte Erstellung, ohne dass der Anspruch selbst von der Nachfrage weiterer Nutzender abhängt.

**Antrag: Artikel 45c Absatz 1 ist mit einem Kriterienkatalog zur Zumutbarkeit zu ergänzen.**

#### **Hersteller- und Anbieterneutralität sicherstellen**

Die freie Wahl der Ladestation durch die Nutzenden ist grundsätzlich zu begrüssen. In grösseren Einstellhallen führen unterschiedliche Ladelösungen jedoch zu zusätzlichem Betriebs- und Unterhaltsaufwand sowie zu Kompatibilitätsproblemen. Einheitliche Systeme sind bei Lastmanagement, Wartung, Sicherheit und Abrechnung deutlich effizienter. Gleichzeitig darf der Kompatibilitätsvorbehalt nicht dazu dienen, die Nutzenden an bestimmte Ladedienste zu binden.

**Antrag: In Artikel 45c Absatz 3 ist klarzustellen, dass die Eigentümerschaft für einen einheitlichen Betrieb verbindliche technische Anforderungen festlegen kann. Diese sind auf das technisch Notwendige zu beschränken. Eine Pflicht zum Bezug bestimmter Ladedienste oder Stromprodukte sowie zusätzliche Nutzungsgebühren sind auszuschliessen.**

#### **Kostenüberwälzung verursachergerecht sicherstellen**

Die Vorlage geht davon aus, dass die Investition als Mehrleistung auf die Parkplatzmiete überwält werden kann. Diese Annahme ist zentral für die Akzeptanz der Regelung, wird aber im Verhältnis zu OR und VMWG nicht abschliessend geklärt. Offen ist insbesondere die Kostenzuordnung, wenn eine ganze Parkierungsfläche erschlossen wird, einzelne Parkplätze aber vorerst nicht genutzt werden.

**Änderung des Energiegesetzes: Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936)**

**Antrag: Das Verhältnis zu OR und VMWG ist in der Botschaft zu klären und die verursachergerechte Überwälzung der Kosten auf die Parkplatzmiete sicherzustellen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Lukas Federer  
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &  
Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung



David Stauffacher  
Projektleiter Infrastruktur und Digitales